

"Neustrukturierung und Satzungsaktualisierung" Steuerrecht

Stefan Etteldorf, Wirtschaftsprüfer

Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH)

Mitglied im WP-Ausschuss des Deutschen Spendenrates







Grundlagen und Problemstellung:

- Satzungsmäßige Voraussetzungen und tatsächliche Geschäftsführung
- > steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO
- 4 Sphären-Theorie
- Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung
- ➤ Gewinnerzielungsverbot/Quersubventionierungsverbot aus der Änderung des AEAO zu § 66 AO







Mögliche Lösungsansätze:

- ➤ Hilfspersonentätigkeit §§ 57 AO
- Mittelweitergabe (Förderkörperschaften)
- Beteiligung an anderen Gesellschaften (PersG/KapG)
- Doppelstiftung
- Konzernstrukturen und Umstrukturierungen
- Sphärenwechsel
- Leistungsbeziehungen/umsatzsteuerliche Organschaft
- Darlehensvergabe
- Beendigung steuerbefreiter Körperschaften durch Liquidation und/oder Insolvenz







In 2013 (neues) Feststellungsverfahren eingeführt.

Auf **Antrag** der Körperschaft oder **von Amts** wegen bei der Steuerveranlagung.

Werden die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60, 61 AO erfüllt?

Erteilung eines Bescheides nach § 60a AO.

gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach §§179 ff. AO

die nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO







Aufhebung der Feststellung bei erheblichen Änderungen der Verhältnisse ab diesem Zeitpunkt (Zeitpunkt der Satzungsänderung).

beispielsweise:

- Änderungen der Zwecke
- Anpassung an die Mustersatzung
- Änderung der Vermögensbindung

Zivilrechtliche Änderungen ohne steuerliche Relevanz sind unerheblich.

(Selbst bei Antrag der Körperschaft auf "Neu"Feststellung bleibt der bisherige Bescheid bestehen)







Zentrale Vorschriften sind hierbei:

§ 51+59 AO:

- welcher Zweck und entspricht dieser den §§ 52-55 AO
- ausschließlich und unmittelbar verfolgt
- struktureller Inlandsbezug (bei Förderung Zwecke im Ausland)
- Verfassungstreue
- Tatsächliche Geschäftsführung entspricht der Satzung







Zentrale Vorschriften sind hierbei:

§ 60 AO:

- Zweck und Verwirklichung genau bestimmt
- Anlage 1 zu § 60 AO beachten (wortwörtlich)
- KSt/GewSt während des gesamten Veranlagungszeitraums, bei anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer







§ 61 AO: (satzungsmäßige Vermögensbindung)

- Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung genau zu bestimmen
- Schädliche nachträgliche Änderung einer Bestimmung über die Vermögensbindung → gilt von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend.
- Zehnjährige Rückwirkung (§ 175 (1) Satz 1 Nr. 2 AO







Wortlaut Vermögensbindungsalternativen:

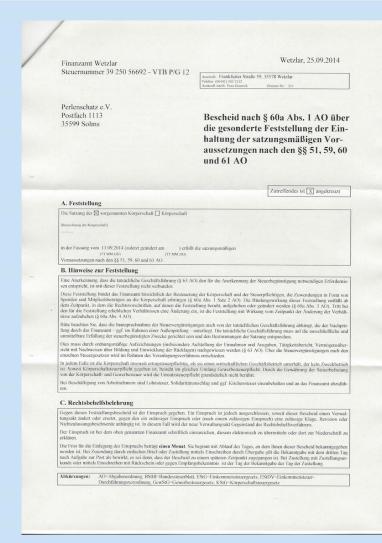
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- 1. an den die das ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der die das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder
- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

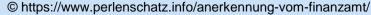








D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbeschei des aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 ESIG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die E. Hinweise zur Steuerbegünstigung Die Körnerschaft fördert nach ihrer Satzung □ mildtätige □ kirchliche Zwecke. Rettung aus Lebensgefahr, Gleichberechtigung, Schutz von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 18 und 19 AO) F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Zuwendungsbestätigungen für Spenden Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge Die K\u00f6rperschaft ist berechtigt, f\u00fcr Mitgliedsbeitr\u00e4ge Zuwendungsbest\u00e4tigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (\u00e8 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. ☐ Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 ESIDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als der Kalenderjähre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körpreschaltsteuerbescheid erführ unden. Die Frist ist taggenat zu Berechnen (§ 63 Abs. 5 AD). G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendun H. Begründung und Nebenbestimmung







Wir sind wegen Förderung (Angabe des	wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)					
noch dem Fraietellungsbescheid bau, n	ach dar Anlaga zum	∕ärn oro okoftoto vork oo okoi:	I dos Finanzemtos			
nach dem Freistellungsbescheid bzw. n	ch dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes					
	StNr.	vom	für den letzten			
Veranlagungszeitraum	nach § 5	Abs. 1 Nr. 9 des Körpersch	naftsteuergesetzes von der			
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 d	les Gewerbesteuerge	esetzes von der Gewerbeste	euer befreit.			
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Vo	haltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt					
StNr.		mit Bescheid vom	nach § 60a AO gesondert			
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)						







§ 63 AO: tatsächliche Geschäftsführung (wechselseitige Beziehung zu § 60 AO)

- auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet
- den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält
- durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen
- Schädliche Mittelansammlung: tatsächliche Geschäftsführung nicht ordnungsgemäß, Finanzamt setzt Frist zur Verwendung, tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß







Beispiele zu § 63 AO

Neugründungen:

Vorbereitende Maßnahmen gehören dazu (Aufbau Vereinsorganisation, Einsammeln von Mitteln) aber Ernsthaftigkeit und Objektivität und angemessener Zeitraum nicht überschreiten.

Ordnungsgemäße Aufzeichnungen:

Handelsrechtliche und steuerliche Rechnungslegungspflichten, Mittelverwendungsrechnung und ggfs. E-Bilanz

Satzungszwecke:

Erfüllung nur derselben, nicht mehr - nicht weniger (Beispiel!)







Bitte zu § 63 AO beachten:

Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks, der nicht in der Satzung festgelegt ist → Verstoß gegen die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen

Körperschaft ist nicht mehr ausschließlich für die steuerbegünstigten <u>satzungsgemäßen</u> Zwecke tätig. Die Tatsache, dass der verfolgte Zweck ebenfalls einen steuerbegünstigten Zweck darstellt, ist hierbei ohne Belang, da die Tätigkeit nicht mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmt.

Nebenzweckprivileg unschädlich (stpfl. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, gesellige Veranstaltungen usw.)





Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO



Welche steuerbegünstigten Zwecke gibt es?

§ 52 AO gemeinnützige Zwecke

§ 53 AO mildtätige Zwecke

§ 54 AO kirchliche Zwecke

Nur die explizit in der AO genannten Zwecke können als steuerbegünstigt anerkannt werden (abschließend).





Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO



Satzungsauszug Beispielverein (bis 2013):

Satzung des Vereins XY

. . .

§ 2 Vereinszweck

Der Verein kümmert sich um Kinder im Grundschulalter von sozial benachteiligten Familien und nimmt diese zu Ausbildungsund Erziehungszwecken auf. Daneben betreut er ältere Menschen, die hilfs- und/oder pflegebedürftig sind.

Der Verein betreibt ein Bildungszentrum für Kinder- und Jugendliche mit Unterbringungsmöglichkeiten und ambulante Angebote für ältere Menschen.

. . .





Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO



Auslegung der Satzung:

Was hat ein Sachbearbeiter auf dem Finanzamt hier früher herauslesen können?

Ihre Vorschläge?





Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO



Neue Regelungen erleichtert die Interpretation:

Übernahme der Wortlaute aus § 52 AO.

. . .

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Aufnahme von Kindern im Grundschulalter von sozial benachteiligten Familien zu Ausbildungs- und Erziehungszwecken
- ➤ Betreuung von älteren hilfs- und/oder pflegebedürftigen Menschen in stationären und ambulanten Einrichtungen
- > Betrieb eines Bildungszentrum für Kinder- und Jugendliche



. . .



Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO



Beispiel

Es soll ein neuer Verein gegründet werden. Nach seiner Satzung besitzt der Verein Immobilien, die er an verschiedene, selbst gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, gGmbHs, Vereine, gem. eG usw.) vergünstigt überlässt (vermietet). Zum Zwecke des Betreibens von Alten- und Pflegeheimen bzw. Krankenhäusern. Sonst sind keine Tätigkeiten in der Satzung vorgesehen.

Frage:

Kann der Verein als steuerbegünstigt eingestuft werden und wenn ja, nach welchen Vorgaben?





Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO



<u>Beispielverein</u>

Da die Tätigkeit des Vereins auf die Vermietung von Immobilien begrenzt ist und er keine weiteren Tätigkeiten aufweist, kann er NICHT als steuerbegünstigt angesehen werden.

Hierbei ist es unerheblich, zu welchen Zwecken die Immobilien vermietet werden und an welche Empfänger.

Die Satzungszwecke werden nicht unmittelbar ausgeübt.

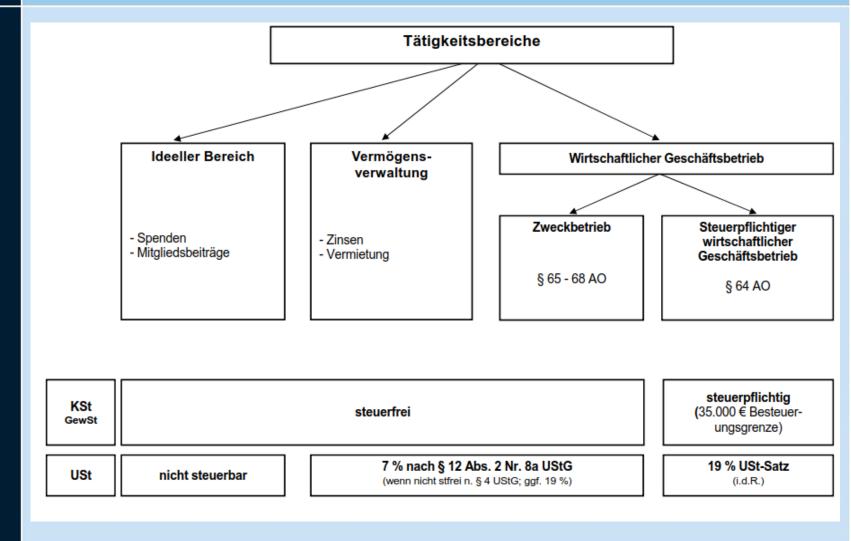
Ergebnis der Ausführungen:

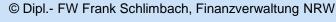
IMMER Satzungsänderungen mit dem Finanzamt abstimmen bevor eingetragen wird!!















Die 4-Sphären-Theorie ist eine rein steuerliche Fiktion!

Demnach wird eine gemeinnützige Körperschaft in 4 Bereiche aufgeteilt.

Die Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend zugeordnet, wenn möglich direkt, ansonsten anteilig/pauschal.

Je nachdem in welchem Bereich die Einnahmen anfallen, schließen sich unterschiedliche steuerliche Würdigungen an.

Verein und Stiftung sollten ihre Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen daran orientieren. Bei GmbH gilt zwingend das HGB, weshalb es stets eine Nebenrechnung sein wird.







Die Geschäftsbetriebe werden nochmals unterteilt in

Zweckbetrieb

Wirtschaftliche Tätigkeiten, die den Satzungszwecken ureigentlich dienen (§§ 65 – 68 AO)

• Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht Zweckbetrieb sind. Reine Erzielung zusätzlicher Einnahmen, ohne Satzungszweckbindung







Ordnen Sie die Einnahmen den einzelnen Sphären zu:

Personalgestellung

Vermietung

Fundraising

Zuschüsse

Kapitalanlage

Pflegegelder

Eintrittsgelder Kulturveranstaltung

Cafeteria (frei zugänglich)

Telefonüberlassung

Krankenhauserlöse

Werkstatterlöse (WfbM)

Erbschaft

Mitgliedsbeitrag

Bußgelder

Spenden







Personalgestellung

Vermietung

Fundraising

Zuschüsse

Kapitalanlage

Pflegegelder

Eintrittsgelder

Kulturveranstaltung

Cafeteria (frei zugänglich)

Telefonüberlassung

Krankenhauserlöse

Werkstatterlöse (WfbM)

Erbschaft

Mitgliedsbeitrag

Bußgelder

Spenden

→ Stpfl. wGB

→ Vermögensverwaltung

→ Ideell

→ Ideell

→ Vermögensverwaltung

→ Zweckbetrieb

→ Zweckbetrieb

→ Zweckbetrieb

→ Stpfl. wGB

→ Stpfl. wGB

→ Zweckbetrieb

→ Zweckbetrieb

→ Ideell

→ Ideell

→ Ideell

→ ideell







Besonderheit: Zweckbetrieb nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege)

- Einrichtungen, die in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen
- Planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen
- Den Personen zu mindestens 2/3 zugute kommen.

BFH-Beschluss 2007: Leistungen zu den selben Bedingungen wie gewerbliche Unternehmen = des Erwerbs wegen

Schädlich bereits Ausrichtung auf Gewinnerzielung unabhängig ob tatsächlich Gewinn entsteht, entscheidend ist, ob die Tätigkeiten objektiv geeignet sind Gewinne zu erzielen







Besonderheit: Zweckbetrieb nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege)

Zu dieser verschärften Auslegung gab es einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung (BMF 2009)

BFH-Urteil 2013:

Konkreter Finanzierungsbedarf des jeweiligen wGB überstiegen und dient nur als Vorwand der Vermögensmehrung = schädlich

Zulässig nur Inflationsausgleich sowie Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

BMF-Schreiben 2016:

Änderung AEAO zu § 66 AO, Quersubventionierung verboten







Besonderheit: Zweckbetrieb nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege)

BMF-Schreiben 2017:

"wohlfahrtspflegerische Gesamtsphäre" eingeführt (§ 66 AO + § 68 AO wenn gleiche Voraussetzungen erfüllt, § 67 AO und ideelle)

Rücklagenbildung erlaubt

Gewinne aufgrund staatlich regulierter Preise: Kein Gewinnstreben

Abfrage der "inneren Haltung" der Körperschaft (in er Steuererklärung mit der Anlage GEM)







Besonderheit: Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung

Bei Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liegt grundsätzlich eine Mittelfehlverwendung vor!

→ Verlust der Gemeinnützigkeit!!







Besonderheit: Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung

Unschädlich sind die Verluste dann:

- Ausgleich mit Gewinnen anderer stpfl. wGB (nicht mit Mitteln des steuerbegünstigten Bereichs)
- Mit Gewinnen der letzten sechs Jahre verrechnen
- Im Folgejahr im wGB entsprechenden Gewinn erzielen
- Beruht auf Fehlkalkulation
- Durch Umlage/Zuschüsse ausgleichen (keine Spenden)
- Innerbetriebliche Darlehensvergabe
- Anlaufverluste (drei Jahre)
- Kapazitätsauslastung







Besonderheit: Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung

Für Verluste in der Vermögensverwaltung sollen grundsätzlich die gleichen Kriterien gelten.

- Ausgleich mit Gewinnen anderer Vermögensverwaltungen
- Keine direkte Vorgabe der Anlagestrategie durch Gesetz

FG Münster (aus 2014 stellt klar):

- Vermögenserhaltend und ausreichend Erträge
- Risikoanlagen dürfen das Gesamtvermögen nicht gefährden
- Risikostreuung
- Hochspekulative Anlagen unzulässig
- → Anlagerichtlinien entwickeln und dokumentieren werden!







Zwischenfazit:

Halten wir fest, welche Fragestellungen sich aus den bisherigen Ausführungen ergeben. Zu lösende Fragestellungen:

- Quersubventionierungsverbot
- Gewinnerzielungsverbot
- arbeitsteiliges Zusammenwirken mit anderen (gemeinnützigen) Körperschaften
- > Breitere Basis für Expansion
- Umstrukturierung auf Grund interner Veränderungen
- Ausgliederung von stpfl. wGB (evtl. wegen Verlusten) oder Zweckbetrieben



→ Auf folgenden Seiten finden Sie Lösungsansätze!





Vorbemerkung: Mittelverwendung

gemennutzi	igkeitsiet	chillich geb	unden	(8 22 VI	JSalZ I I	umme	1 3	112 1 7	10)	
		/a == a.								_

gomoinniitzigkoiterochtlich gobundon (8.55 Abeatz 1 Nummor 1 Satz 1 AO)

zeitnah zu verwenden (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 AO):	zulässiges Vermögen (= nicht zeitnah zu verwenden):				
Spenden, Beiträge, Zuschüsse	Umschichtungsgewinne aus der Ver- mögensverwaltung (AEAO Nummer 29 zu § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO)				
laufende Überschüsse aus der Ver- mögensverwaltung	freie Rücklagen (§ 62 Absatz 1 Nummer 3 AO)				
Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, §§ 14, 64 AO (auch Zweckbetrieben, §§ 65 – 68 AO)	Mittelzuführungen nach § 62 Absatz 3 AO (z.B. Zuwendungen von Todes wegen, Zustiftungen)				
vorübergehend der zeitnahen Ver- wendungspflicht entzogen:	Mittelzuführungen nach § 62 Absatz 4 AO (Sonderregelung für Stiftungen)				
zweckgebundene Rücklagen (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AO)	sog. Altvermögen vor dem 01.01.1977 (i.b. Spenden und Zuschüsse; nicht: Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben)				



© IFU Institut



Konzernstrukturen und Beteiligungen



Mittelweitergabe an andere Körperschaften nach § 58 AO

Eine Möglichkeit ist die erlaubte Durchbrechung der Unmittelbarkeit im Sinne der §§ 58 Nr. 1 und 2 AO.

Eine erlaubte Durchbrechung der Unmittelbarkeit ist dann gegeben, wenn man als sog. Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO auftritt und Mittel zur Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften ansammelt, damit diese ihre Satzungszwecke erfüllen kann (Satzungszweck egal).

Ebenfalls ist es erlaubt, wenn eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet (in welcher Form auch immer). Satzungszweck (egal).





Konzernstrukturen und Beteiligungen



Mittelweitergabe an andere Körperschaften nach § 58 AO

§ 58 Nr. 1 AO:

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen in der Satzung aufgeführt sein, nicht aber die Empfänger. Fördertätigkeit stellt einen eigenen steuerbegünstigten Zweck dar.

§ 58 Nr. 2 AO:

Teilweise bedeutet: maximal 50% der Mittel Die Definition der Mittel ist nicht eindeutig, aber Sachmittel gehören auch dazu.

Ob auch Dienstleistungen zu den Mitteln gehören ist umstritten, was das Zusammenarbeiten in konzernartigen Strukturen erleichtern würde.





Konzernstrukturen und Beteiligungen



Personal- und Raumüberlassung nach § 58 Nr.4 und 5 AO

- Arbeitnehmerüberlassung (einschließlich Sachmaterial, Bsp.: Krankenwagen mit und ohne Fahrer), als auch die Überlassung von Räumen (Bsp.: Sportstätten, Sportanlagen und Freibäder) an andere steuerbegünstigte Körperschaften (u.U. Zweckbetrieb)
- Überlassung muss gleichzeitig der Verwirklichung eigener satzungsmäßiger Zwecke dienen



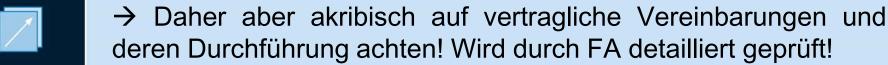




Hilfspersonentätigkeit nach § 57 AO

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Die Hilfsperson verschaft der übergeordneten Körperschaft ihre Gemeinnützigkeit! Interessant für Holding-Strukturen.









Vorbemerkung zum Thema Ausgliederung:

Bei Ausgliederung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben generell Vorsicht geboten, da § 64 (4) AO sagt:

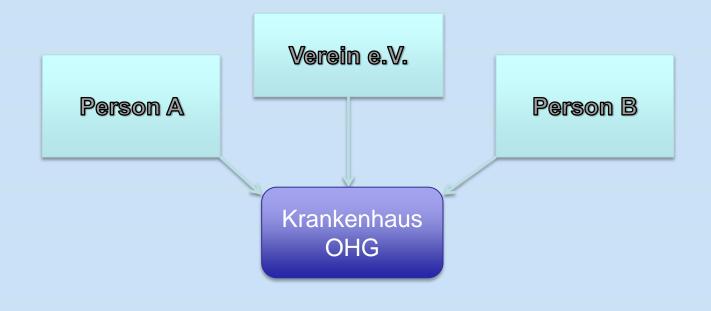
"Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42."







Ausgliederung und Beteiligung an Personengesellschaft









Ausgliederung und Beteiligung an Personengesellschaft

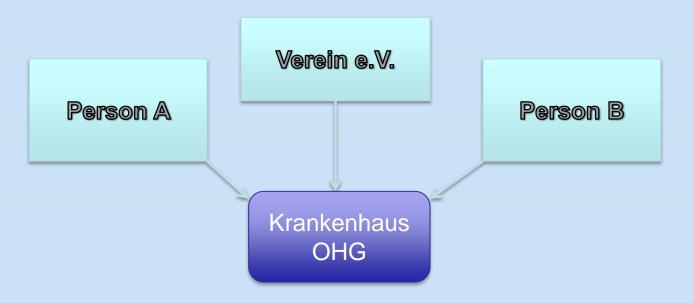
- In der Regel ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO)
- Gesonderte und einheitliche Feststellung auf Ebene PersG
- Prüfung auf Zweckbetrieb erfolgt erst auf Ebene Mitunternehmer
- Maßgeblich für Besteuerungsgrenze (35.000 €) sind die anteiligen Einnahmen aus der PersG
- Beteiligung nur aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln







Ausgliederung und Beteiligung an Personengesellschaft



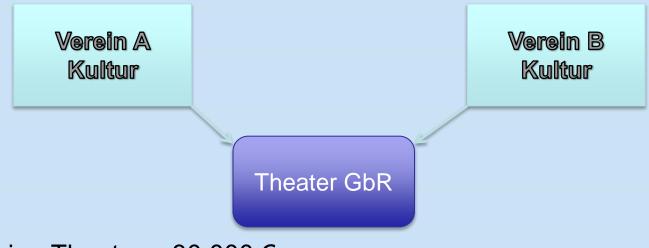
Jeweils 1/3 beteiligt. Gewinn wird auf Ebene OHG festgestellt und den Gesellschaftern zugerechnet. Bei Gewinn 99.000 € erhält jeder 33.000 € und daher unter 35.000 € → unter Grenze







Ausgliederung und Beteiligung an Personengesellschaft



Gewinn Theater: 30.000 €

Gewinn Catering: 70.000 €

100.000€

Wie ist das Ergebnis zu verteilen?







Ausgliederung und Beteiligung an Personengesellschaft



Jeweils 15.000 € anteilig Theater = Zweckbetrieb (§ 68 AO)

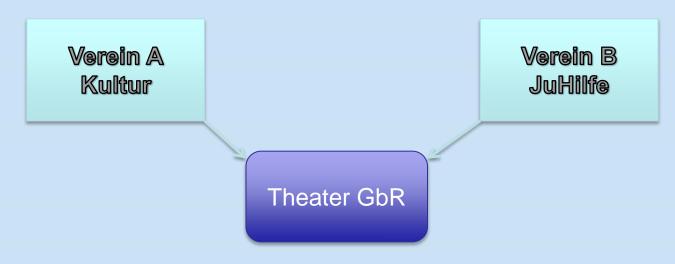
Jeweils 35.000 € anteilig Catering = stpfl. wGB (§ 64 AO)







Ausgliederung und Beteiligung an Personengesellschaft



Bei Verein B liegen eventuell schädliche Tätigkeiten/Mittelverwendung vor oder beides ist stpfl. wGB nach § 64 AO.

Evtl. Lösung über Mittelweitergabe nach § 58 AO !?







Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

- in der Regel Vermögensverwaltung
- Stpfl. wGB bei
 - Betriebsaufspaltung
 - Einflussnahme auf laufende Geschäftsführung
- Ausnahmen:
 - KapGes betreibt ausschließlich Vermögensverwaltung
 - KapGes ist eine steuerbegünstigte Körperschaf (Regelfall)







Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

- in der Regel Vermögensverwaltung (§ 14 AO)
- bei aktivem Einfluss auf laufende Geschäftsführung (Stimmrechtsausübung reicht nicht aus aber Personalunion) liegt ein stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor
- bei einer sog. Betriebsaufspaltung liegt ebenfalls ein stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor
- marktübliches Entgelt!!







Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Trotz aktiver Einflussnahme ist KEIN stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen, wenn

 die Beteiligungsgesellschaft ausschließlich selbst vermögenverwaltend tätig ist oder

 es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft handelt

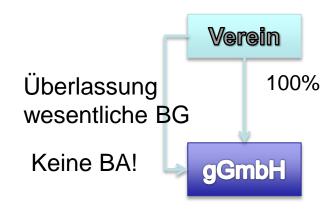
Auch sind die Grundsätze einer Betriebsaufspaltung NICHT anzuwenden, wenn beide steuerbegünstigt sind (nur soweit die Betriebsgrundlagen NICHT in einem stpfl. wGB eingesetzt sind)



Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Die Grundsätze einer Betriebsaufspaltung sind NICHT anzuwenden, wenn beide Körperschaften steuerbegünstigt sind!

Das gilt wiederum aber nur, soweit die Betriebsgrundlagen NICHT in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei der Beteiligungsgesellschaft eingesetzt sind





Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Hier ist zu beachten, dass immer nur sog. zulässiges Vermögen (nicht zeitnah zu verwenden) für den Erwerb von Anteilen an KapGes eingesetzt werden darf, egal ob die Beteiligungsgesellschaft steuerpflichtig oder steuerbefreit ist!

Es sei denn, das Kapital wird bei der Beteiligungsgesellschaft zeitnah für die Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt.

Seit 1.1.2014: Lockerung des Endowmentverbotes durch § 58 Nr. 3 AO (eigene Möglichkeit des Sammelns von Mitteln dafür)

Bleibt aber kritisch (siehe auch OFD Frankfurt 28.3.2014)



Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

- Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung
- Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise
- höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel
- andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts
- zur Vermögensausstattung



Ausgliederung und Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden!



Welche Mittel zur Ausstattung einer Kapitalgesellschaft? (= Vermögensumschichtung)

Körperschaft	zeitnah zu verwendende Mittel	nicht zeitnah zu verwendende Mittel
steuerbegünstigt	unschädlich	unschädlich
nicht steuerbegünstigt	schädlich	unschädlich

Nachrichtlich:

Ausstattung einer Stiftung:

Keine Beteiligung, Mittel verlassen endgültig den Vermögensbereich, bei nicht steuerbegünstigter Stiftung stets schädlich.



Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Typisch stille Beteiligung → Vermögensverwaltung

stiller Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt, aber nicht an den stillen Reserven im Falle der Liquidation

Atypisch stille Beteiligung → stpfl. Wirtschaftlicher GB

Stiller Gesellschafter ist an Gewinn/Verlust und den stillen Reserven oder hat besonderen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung



Doppelstiftung

Kombination der Vorteile einer steuerbegünstigten Stiftung und einer z.B. Familienstiftung

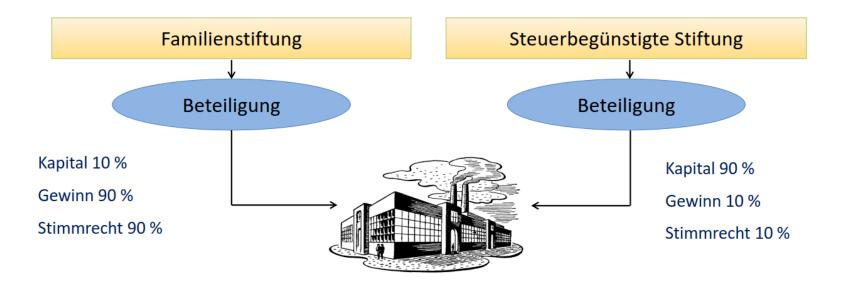
Disproportionalität von Gewinn- und Stimmrechtsverteilung gegenüber Kapitalbeteiligung

Anteilsmehrheit bei der steuerbefreiten Stiftung

Anteilsminderheit, aber Gewinn- und Stimmrechtsmehrheit bei einer nicht steuerbefreiten Stiftung



Doppelstiftung - Beispiel





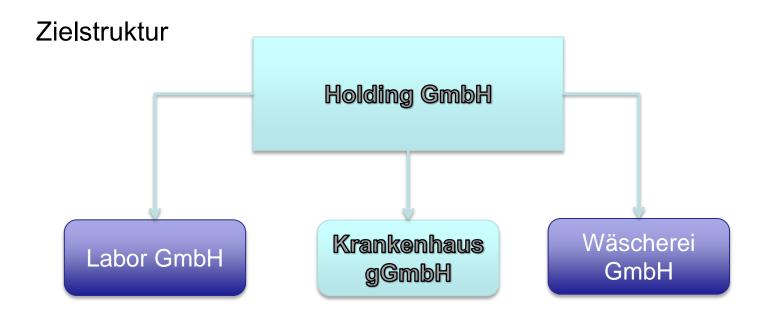
Konzernstrukturen/Verbünde und Umstrukturierung

Ausgangslage





Konzernstrukturen/Verbünde und Umstrukturierung



Zwei Problemstellungen:

- Unmittelbarkeit § 57 AO
- Zeitnahe Mittelverwendung § 55 AO



Konzernstrukturen/Verbünde und Umstrukturierung

Unmittelbarkeit:

- ➤ § 57 (1) Satz 2 AO Hilfsperson: Krankenhaus gGmbH vermittelt der Holding die Gemeinnützigkeit (Unmittelbarkeit gegeben)
- ➤ Gegenüber Schwestergesellschaften **nicht** weisungsgebunden, daher sind diese, auch wenn Leistungen nur "konzernintern" nicht steuerbefreit
- Auch verbilligte Leistungserbringung ändert nichts an der Einordnung als stpfl. wGB
- Beteiligungen an Labor und Wäscherei sind Vermögensverwaltung oder wGB wenn Einfluss auf GF oder Betriebsaufspaltung!



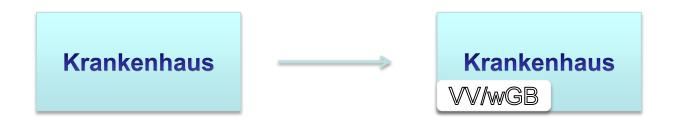
Konzernstrukturen/Verbünde und Umstrukturierung

Zeitnahe Mittelverwendung:

- Wurde Inventar von Labor und Wäscherei (Grundvermögen und Inventar) ursprünglich aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft?
- Wenn ja, dann lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wieder in Höhe der Verkehrswerte wieder auf, da ein sog. Sphärenwechsel stattfand (ZB zu VV oder wGB)!!
- Problematisch: Ermittlungsaufwand und Bewertung!!
- Es soll eine Gesetzesänderung erfolgen, dazu später mehr!



Weiteres Beispiel Sphärenwechsel:



Krankenhausgebäude wurde 1970 von Trägerverein aus zeitnah zu verwendenden Mitteln erbaut und diente ausschließlich und unmittelbar bisher diesen Zwecken.

- a) Krankenhaus wird geschlossen und an Dritte verpachtet zum Betrieb eines Altenheims
- b) Lagert einzelne Hilfstätigkeiten (Reinigung, Küche usw.) an externe Steuerpflichtige aus und stellt Räume zur Verfügung zu einer angemessenen Vergütung



Weiteres Beispiel Sphärenwechsel - Lösung:

- a) Gebäude verlässt den Zweckbetrieb und wandert in Vermögensverwaltung → Mittelverwendungspflicht lebt wieder auf!
- b) Vermögensverwaltung oder stpfl. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb → Mittelverwendungspflicht lebt wieder auf!

Im schlimmsten Fall Gebäude zu veräußern, damit die frei werdenden Mittel wieder zeitnah eingesetzt werden können!!

Liegen ausreichen liquide Mittel vor, kann ein Aktivtausch erfolgen und diese Mittel werden an Stelle der gebundenen Mittel zeitnah verwendet!



Leistungsbeziehungen, umsatzsteuerliche Organschaft

Zunehmend bilden sich sog. "gemeinnützige Konzerne" bzw. Verbünde, die teilweise steuerbereite teilweise steuerpflichtige Körperschaften vereinen und Leistungen innerhalb dieses Verbundes gegenseitig anbieten, teils entgeltlich, teils unentgeltlich.

Dies stellt die Beteiligten in der Regel vor steuerliche Probleme, insbesondere hinsichtlich des angemessenen Leistungsaustauschs. Welche Maßstäbe gelten also, um das Selbstlosigkeitsgebot des § 55 AO zu gewährleisten?



Leistungsbeziehungen, umsatzsteuerliche Organschaft

- Leistungen i.d.R. nicht zu marktüblichen Entgelten, sondern auf Kostenbasis
- Verzicht auf die Erhebung eines fremdüblichen Entgelts (inkl. Gewinnaufschlag) kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 bzw. 2 AO aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht unschädlich sein
- ertragsteuerlich gelten aber die allgemeinen Grundsätze (verdeckte Gewinnausschüttung)
- bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich
- gilt nicht für Leistungen aus einem stpfl. wGB



Leistungsbeziehungen, umsatzsteuerliche Organschaft

Folgende Grafik fast es ganz gut zusammen:

Empfänger Leistungen	steuerbegünstigter Leistungsempfänger	steuerpflichtiger Leistungsempfänger
zweckbetriebliche Leistungen (§§ 65, 67 - 68 AO)	kein Gewinnaufschlag notwendig (AEAO zu § 55, Nr. 2)	kein Gewinnaufschlag notwendig (AEAO zu § 55, Nr. 2)
zweckbetriebliche Leistungen (§ 66 AO)	<u>kein</u> Gewinnaufschlag (> Finanzierungsbedarf) gestattet (AEAO zu § 66, Nr. 2)	<u>kein</u> Gewinnaufschlag (> Finanzierungsbedarf) gestattet (AEAO zu § 66, Nr. 2)
steuerpflichtige Leistungen (§ 64 AO)	 marktüblicher Gewinnaufschlag geboten ggf. ertragsteuerliche Korrektur des Gewinns gemeinnützigkeitsrechtliche "Heilung" nach § 58 Nr. 1 bzw. 2 AO möglich 	 marktüblicher Gewinnaufschlag geboten ggf. ertragsteuerliche Korrektur des Gewinns keine gemeinnützigkeits-rechtliche "Heilung" nach § 58 Nr. 1 bzw. 2 AO möglich

© Dipl.-Fw. (FH) MBA Carina Leichinger, OFD Münster bzw. BMF



<u>umsatzsteuerliche Organschaft - kurz</u>

juristische Person ist nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert. Es ist nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungsmerkmale gleichermaßen ausgeprägt sind.

- Besitz der entscheidenden Anteilsmehrheit (finanzielle EG)
- Organgesellschaft ist nach dem Willen des Unternehmers im Rahmen des Gesamtunternehmens, und zwar in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem, wirtschaftlich tätig (wirtschaftliche EG)
- Beherrschung der Tochtergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung wird tatsächlich wahrgenommen (organisatorische EG)



<u>Darlehensvergabe - kurz</u>

Im Rahmen der Satzungszwecke (Stipendien usw.) erlaubt, auch aus zeitnah zu verwendenden Mitteln. Wichtig: zinslos oder zinsverbilligt zwingend!

An andere steuerbegünstigte Körperschaften nur im Rahmen § 58 Nr. 1 und 2 AO, wenn unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden, auch zinslos oder zinsverbilligt!

Aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln jederzeit möglich, aber Zinsen im üblichen Rahmen.



Beendigung einer Körperschaft durch Liquidation und/oder Insolvenz

Achtung es droht der Verlust der Gemeinnützigkeit bzw. dieser ist sehr wahrscheinlich (bei Insolvenz, weniger bei Liquidation, denn

weil die Tätigkeiten der Körperschaft nunmehr auf Verwertung des Vermögens gerichtet sind und nicht mehr auf die Ausübung der satzungsmäßigen Zwecke, ist das ein Aberkennungsgrund. (Verstoß gegen §§ 55-57 AO, Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit)

Insbesondere Vermögensbindung beachten!



Bei Umstrukturierungen ergänzend zu beachten

Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Grundstücken und/oder Immobilien

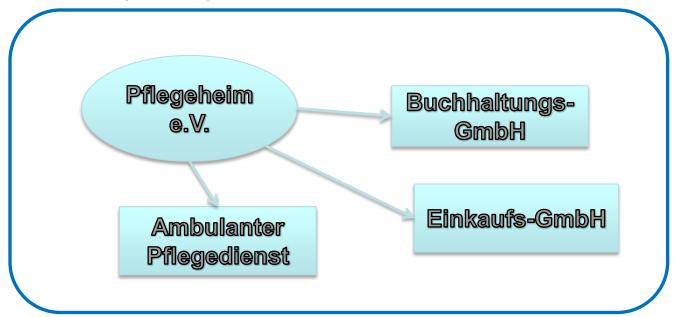
aber auch

bei Vereinigung/Übertragung von mehr als 95% der Anteile an Gesellschaften (steuerliche Fiktion!)



Vorschau auf mögliche Neuerungen

Arbeitsgemeinschaft auf der Bund-Länder-Ebene der Verantwortlichen in der Finanzverwaltung zu einer sog. "gemeinnützigen Organschaft"



→ Alle Körperschaften im "Organkreis = steuerbegünstigt!!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

